

Fünfte Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser
Boddenküste
(Verbandssatzung ZWAB)

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste in ihrer Sitzung vom 02. April 2025 folgende fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste vom 27. Februar 2013 in der Fassung der Vierten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 17. Januar 2024 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 6 wird neu eingefügt:

6) Die Verbandsversammlung ist vom Vorstandsvorsteher schriftlich oder elektronisch einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch 1 x im Jahr. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung.

2. § 5 Absatz 2 Nr. 2 wird gestrichen. An die Stelle der bisherigen Nr. 2 rückt die bisherige Nr. 3, an die Stelle der bisherigen Nr. 3 rückt die bisherige Nr. 4, an die Stelle der bisherigen Nr. 4 rückt die bisherige Nr. 5, an die Stelle der Nr. 5 rückt die bisherige Nr. 6, an die Stelle der bisherigen Nr. 6 rückt die bisherige Nr. 7, an die Stelle der bisherigen Nr. 7 rückt die bisherige Nr. 8, an die bisherige Nr. 8 rückt die bisherige Nr. 9, an die Stelle der bisherigen Nr. 9 rückt die bisherige Nr. 10, an die Stelle der bisherigen Nr. 10 rückt die bisherige Nr. 11, an die Stelle der bisherigen Nr. 11 rückt die bisherige Nr. 12, an die Stelle der bisherigen Nr. 12 rückt die bisherige Nr. 13, an die Stelle der bisherigen Nr. 13 rückt die bisherige Nr. 14

3. § 5 Abs. 2 Nr. 14 wird wie folgt geändert:

14. die Bestellung und Abbestellung der Betriebsleitung, im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher

4. § 5 Absatz 2 Nr. 15 wird aufgehoben.

5. § 5 Absatz 3 wird gestrichen.

6. In § 6 Abs. 6 werden hinter Satz 3 die folgenden Sätze 4 und 5 eingefügt:

Der Vorstandsvorsteher entscheidet weiter über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, auch soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt. Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags ist in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 159 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit § 38 Absatz 3 Satz

3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern; die Regelungen der Sätze 1 und 2 bleiben davon unberührt.

7. In § 6 wird hinter Abs. 7 ein neuer Absatz 8 eingefügt:

8) Der Verbandsvorsteher ist oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Zweckverbandes, soweit nichts anderes bestimmt ist. Über die leitenden Bediensteten (Betriebsleiter) übt der Verbandsvorsteher die Befugnisse nach Satz 1 im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung aus. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter für die Bediensteten des Zweckverbandes.

8. § 7 Absatz 3 wird gestrichen. An die Stelle des bisherigen Absatz 3 rückt der bisherige Absatz 4, an die Stelle des bisherigen Absatz 4 rückt der bisherige Absatz 5, an die Stelle des bisherigen Absatz 5 rückt der bisherige Absatz 6.

9. § 11 a „Rechnungsprüfungsausschuss“ wird gestrichen. Aufgrund der Streichung bisherigen § 11a wird der bisherige § 11b „Strategieausschuss“ zum § 11a.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diedrichshagen, den 23.04.2025



Vogt
Verbandsvorsteher



Die Fünfte Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (Verbandssatzung ZWAB) wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 152 Absatz 4 und 5 KV M-V am 07.04.2025 angezeigt. Die Anzeigebestätigung erfolgte am 16.04.2025, ohne das rechtliche Bedenken geltend gemacht wurden.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV-MV nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Diedrichshagen, den 23.04.2025



Vogt
Verbandsvorsteher

